

**Satzung der Gemeinde Striegistal  
über die Erhebung einer Hundesteuer  
vom 22.10.2025**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, sowie dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Striegistal am 21.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Striegistal erhebt die Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden nach § 6.

**§ 2  
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (6) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.

#### **§ 4 Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 

a)	für das Halten eines Hundes im Gemeindegebiet	55 Euro
b)	für das Halten eines zweiten Hundes im Gemeindegebiet	65 Euro
c)	für das Halten jedes weiteren Hundes im Gemeindegebiet	80 Euro
d)	als Zwingersteuer (gemäß § 5)	80 Euro
e)	für das Halten eines gefährlichen Hundes im Gemeindegebiet	300 Euro
f)	für das Halten jedes weiteren gefährlichen Hundes im Gemeindegebiet	500 Euro
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln. Je Vierteljahr wird ein Viertel der Jahressteuer berechnet.

#### **§ 5 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag und Nachweis für die Hunde dieser Rasse nach § 4 Abs.1 d) erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer ist nicht mehr zu erheben, wenn länger als zwei Jahre keine Hunde gezüchtet worden sind. In diesem Fall gilt ab dem dritten Jahr ohne Nachzucht § 4 Abs. 1 a) bis c).

#### **§ 6 Gefährliche Hunde**

- (1) Als gefährliche Hunde gelten:
  - a) American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Pitbull Terrier, sowie deren Kreuzungen untereinander, sofern dies nicht von der Kreispolizeibehörde aufgrund erfolgreich abgelegter Wesensanalyse von den Beschränkungen des Hundegesetzes (GefHundG) befreit sind.
  - b) Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall durch die Kreispolizeibehörde festgestellt wird.
- (2) Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Kreispolizeibehörde.
- (3) Gefährliche Hunde unterliegen nicht den Vergünstigungen aus den §§ 7 bis 8 (Steuerbefreiung, Steuerermäßigung).

#### **§ 7**

## **Steuerbefreiung**

- (1) Steuerfreiheit wird auf Antrag und Nachweis gewährt für das Halten von:
  - a) Blindenführhunden,
  - b) Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen
  - c) Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes bei entsprechender Verwendung
  - d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
- (2) Werden neben den in Abs. 1 aufgeführten Hunden weitere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde.

## **§ 8 Steuerermäßigung**

- (1) Die Hundesteuer wird auf Antrag und Nachweis auf die Hälfte ermäßigt für das Halten von:
  - a) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden,
  - b) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
- (2) Werden neben den in Abs. 1 aufgeführten Hunden weitere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde.

## **§ 9 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Steuervergünstigungen nach den §§ 7 bis 8 werden nur nach schriftlicher Antragstellung und frühestens ab dem 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres gewährt. Die Vergünstigung wird so lange gewährt, bis die Voraussetzung dafür entfällt.
- (2) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
  - a) die Hunde für den angegebenen Zweck geeignet sind,
  - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bestraft worden ist,
  - c) die Unterbringung der Hunde den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,
  - d) der Antragsteller die erforderlichen Nachweise der Gemeinde vorlegt.

## **§ 10 Fälligkeit**

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 15. Februar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 4 festgesetzten Teilbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt eine Steuerveränderung ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Eventuell überzahlte Beträge werden erstattet.

## **§ 11**

## **Meldepflicht**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung sind mindestens folgende Angaben erforderlich:
  - a) Name und Anschrift des Hundehalters;
  - b) Beginn der Hundehaltung und Anzahl der gehaltenen Hunde;
  - c) Hunderasse, Wurfzeitpunkt, Geschlecht, Farbe;
  - d) Halter von gefährlichen Hunden nach § 7 haben zusätzlich die Erlaubnis der Kreispolizeibehörde und im Fall der erfolgreich abgelegten Wesensanalyse den entsprechenden Bescheid der Kreispolizeibehörde vorzulegen.
- (2) Endet die Hundehaltung, so hat der Halter den Hund innerhalb von 2 Wochen abzumelden. Wird diese Frist versäumt, so wird die Hundesteuer bis zum Ende des Kalenderjahres erhoben, in dem die Abmeldung eingeht. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben. Halter von gefährlichen Hunden haben außerdem ihren Hund gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) bei der zuständigen Kreispolizeibehörde abzumelden.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder –ermäßigung, so hat der Hundehalter dies innerhalb von 2 Wochen zu melden.
- (4) Eine Pflicht zum Anmelden nach Abs. 1 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht nach § 3 beginnt, wieder beendet wird.

## **§ 12 Steueraufsicht**

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei der Anmeldung eine Steuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung eines Hundes wieder abgegeben werden muss.
- (2) Hunde, die außerhalb des umfriedeten Grundbesitzes laufen, sind mit einer sichtbar befestigten Steuermarke zu versehen.
- (3) Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Gebühr in Höhe von 5 Euro eine Ersatzmarke ausgehändigt.
- (4) Die Gemeinde Striegistal kann im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können die Daten entsprechend § 11 Abs.1 erhoben werden.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
  - a) seiner Meldepflicht nach § 11 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - b) der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke nach § 12 Abs. 2 nicht nachkommt,
  - c) die Hundebestandsaufnahme nach § 12 Abs. 4 verzögert.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 25.11.2008 außer Kraft.

Striegistal, den 22.10.2025

Wagner  
Bürgermeister

(Siegel)